

PVA Mark Zwuschen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Entwurfsfassung -



PVA Mark Zwuschen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Entwurfsfassung -

Fledermäuse · Vögel · Reptilien ·
Biotope

Auftraggeber: **Bruckbauer & Hennen GmbH**
Schillerstrasse 45
14913 Jüterbog

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**
Forschung und Gutachten
Friedensallee 21
15834 Rangsdorf
Tel. 033708 / 20431
info@naturundtext.de
www.naturundtext.de



M. Sc. Madlee Einsiedler
M. Sc. Anne Nöggerath
M. Sc. Mirko Thüring

Projektnummer: 22-225G

Rangsdorf, 07. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Datengrundlagen	5
2	Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	6
2.1	Beschreibung des Vorhabens	6
2.2	Wirkfaktoren	6
3	Relevanzprüfung	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
4.3	Monitoring und Risikomanagement	12
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
5.1.1	Zauneidechse	13
5.1.2	Fledermäuse.....	16
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
6	Zusammenfassung	30
7	Quellen.....	31
8	Anhang.....	34
8.1	Relevanzprüfung	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie.....	13
Tabelle 2: Verteilung der Vogelarten auf Bruthabitate im Betrachtungsraum*	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lebensraum der Zauneidechse	10
--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) nördlich von Mark Zwuschen, einem Ortsteil der Stadt Jessen, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) umfasst ca. 4 ha.

Zur Ermittlung möglicher Konflikte des Vorhabens mit geschützten Tierarten wurde die Vorhabenfläche einschließlich eines Umkreises von 10 m (artspezifisch auch darüber hinaus) hinsichtlich potentiell vorkommender geschützter Arten und Biotope untersucht. Für das Vorhaben untersucht wurden die Biotope sowie die Artengruppen Reptilien und Brutvögel. Der angrenzende Baumbestand wurde auf Ansiedlungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL, 1992) und 2009/147/EG (VS-RL, 2009) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten (MLUL, 2018)
- Naturschutzfachliches Gutachten (Natur+Text, 2023)
 - Brutvögel
 - Reptilien
 - Fledermäuse (nur Habitatbäume)
 - Biotope

2 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Vorhabengebiet ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (PVA) geplant. Ackerflächen sollen mit Solarmodulen, einem Umspannwerk und einem Zaun bebaut werden. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt die Baustelleneinrichtung, ggf. wird eine Bauzufahrt (Bodenschutz) eingerichtet. Das B-Plangebiet weist eine Gesamtgröße von etwa 4 ha auf und wird umzäunt. Die Errichtung der PVA ist in folgender Ausführung vorgesehen:

Modulhöhe: 0,8 m – 2,5 m (bei einer Modulneigung von 15°)

Überbaute Fläche pro Modultisch: 6,6 m (bei einer Modulneigung von 15°)

Reihenabstand zw. den Modulen: 4,5 m

Ein konkreter Bauzeitraum ist noch nicht festgelegt.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hier kommt es zu optischen Störungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit (insb. Bodenbrüter und Zauneidechse).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktor sind hier relevant:

- Durch die Errichtung von Solarmodulen, Trafostation und Zaun auf der Fläche kommt es zu einer Überbauung und damit potentiell zu einer Beanspruchung von Habitaten. Während die Neuversieglung sehr gering ist, spielt hier vor allem die mit der Überbauung einhergehende Verschattung eine Rolle.
- Dauerhafte Veränderung der Biotopeigenschaften auf den Flächen durch Verschattung, Niederschlagsumverteilung und regelmäßige Mahd.

- Hinderniswirkung der Baukörper (Module, Wechselrichter, Übergabestationen) und optische Störwirkung der Modulflächen auf verschiedene Arten haben (insb. Vögel).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren Großteils aus der Nutzung der Anlage. Als Wirkfaktoren sind hier relevant:

- Störungen durch regelmäßig stattfindende Wartung- und Pflegearbeiten (Mahd)
- Geräuscentwicklung im Bereich des Wechselrichters.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten, in Sachsen-Anhalt vorkommenden Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt. Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppe der Brutvögel sowie die Zauneidechse.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

V1 Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb der Brutvogelaktivitäten

Um eine Beeinträchtigung der Brutvögel des Offenlandes, insbesondere der Feldlerche zu vermeiden, sollten die Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit von Oktober bis Februar, durchgeführt werden. Kann die Bauzeit nicht gänzlich außerhalb der Brutzeit ausgeführt werden, so sollte der Baubeginn bereits vor Beginn der Brutzeit erfolgen, damit Vergrämungseffekte ein Brutgeschehen auf der Fläche in diesem Jahr verhindern.

V2 Erhalt der Feldhecke und der Gehölze auf der Deponie (Lebensraum für Brutvögel)

Um einen Lebensraumverlust von gehölzgebundenen Brutvögeln zu vermeiden, werden die am westlichen Rand des Plangebiets verlaufende Feldhecke sowie die Gehölze auf der Deponie dauerhaft erhalten.

V3 Erhalt der Feldhecke und der angrenzenden Saumstruktur (Lebensraum der Zauneidechse)

Um einen Lebensraumverlust für Zauneidechsen sowie für Brutvögel zu vermeiden, wird die am westlichen Rand des Plangebiets verlaufende Gehölzreihe inklusive der östlichen Saumstruktur vollumfänglich erhalten. Um Verschattung zu verhindern, wird ein ausreichender Abstand der Modultische zum Zauneidechsen-Lebensraum eingehalten.

V4 Absperrung des Zauneidechsenlebensraumes während der Bauarbeiten

Die Saumstrukturen der Feldhecke, welche Lebensraum der Zauneidechse sind, sind während der Baumaßnahme zu schützen. Die Flächen dürfen während der Baumaßnahme nicht befahren oder anderweitig baulich genutzt werden und sind entsprechend zu markieren (bspw. Abpflockung mit Flatterband). Die zu schützenden Flächen sind in Abbildung 1 dargestellt

V5 Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Zum Schutz vor Einwanderung von Reptilien (insb. Zauneidechsen) in das Baugebiet ist vor Beginn der Bautätigkeit ein Reptilienschutzzaun entlang der östlichen Grenze des Zauneidechsenlebensraumes zu stellen.

V6 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung soll die fachgerechte Durchführung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert werden.

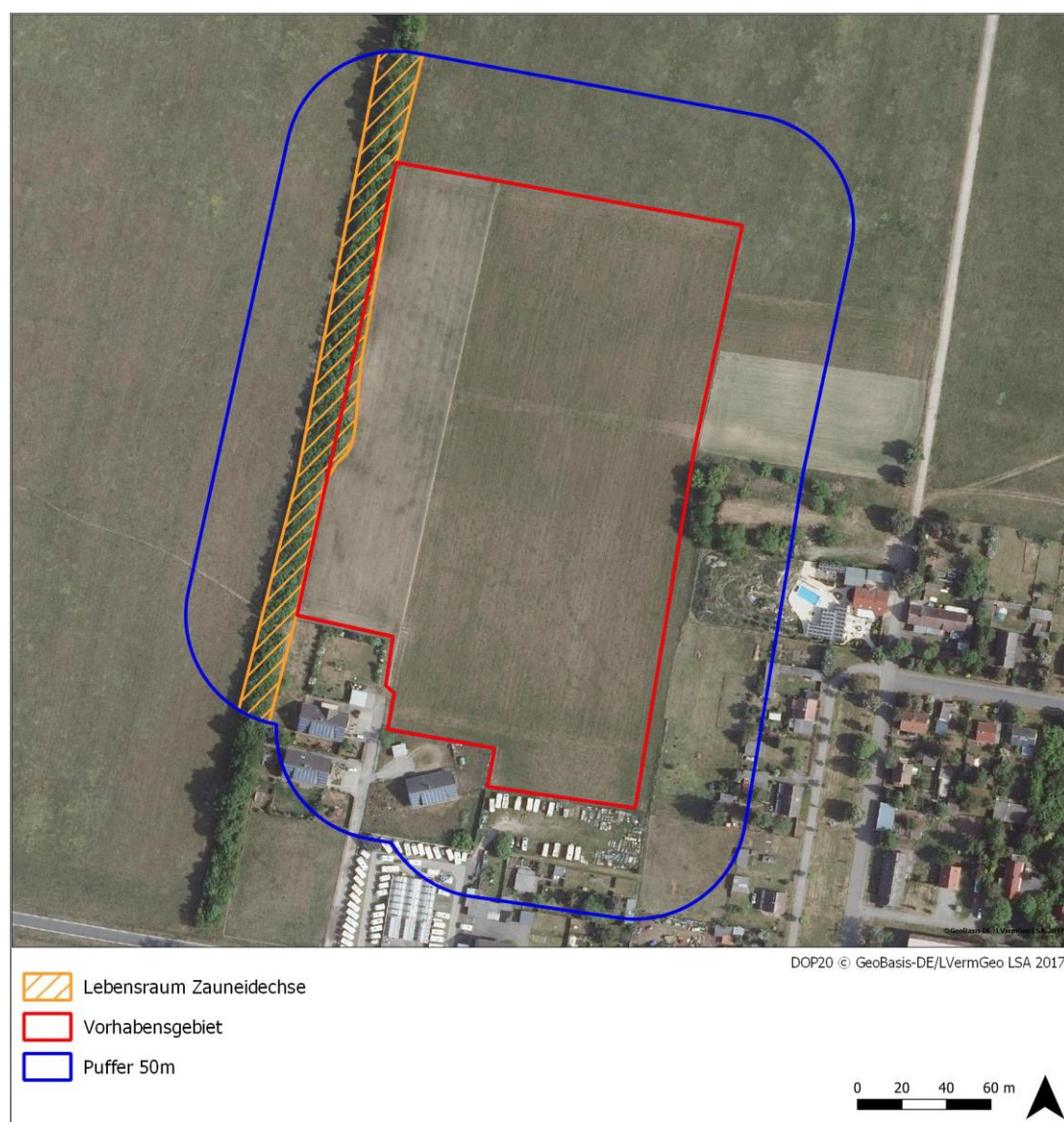


Abbildung 1: Lebensraum der Zauneidechse

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Folgende CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens geplant:

CEF 1 Herstellen einer Naturschutzbrache als Habitat für die Feldlerche

Mit der Errichtung der PVA wird unmittelbar in den Lebensraum der Feldlerche eingegriffen. Um die Lebensraumeignung für Feldvögel zu verbessern und somit den Lebensraumverlust durch die geplante PVA auszugleichen wird eine Naturschutzbrache etabliert (in Anlehnung an Berger & Pfeffer (2011)). Nach Kreuziger (2013) wird von einem Steigerungspotential von einem zusätzlichen Revier durch Anlage eines Brachestreifens von 100 x 10 m ausgegangen. Im vorliegenden Fall können die 2 betroffenen Reviere durch eine Naturschutzbrache von mindestens 2.000 m² Fläche ersetzt werden. [Die für die Maßnahme vorgesehene Fläche befindet sich noch in Abstimmung.](#)

Folgende Rahmenbedingungen sind hierbei zu berücksichtigen:

- Laufzeit der Maßnahme für die Dauer des Vorhabens bzw. der Betriebszeit der PVA,
- Ein Abstand von mindestens 50 m zu Vertikalstrukturen (Gehölzreihen, Strommasten, Gebäude, Aufschüttungen) bzw. 100 m zu geschlossenen Gehölzreihen, Forsten, etc. ist einzuhalten,
- Selbstbegrünung (es erfolgt keine Ansaat),
- Mahd zum Schutz von Bodenbrütern nur außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 01.04.-01.08.) und mit einer Mahdhöhe > 10cm,
- Regelmäßige Bodenbearbeitung außerhalb der Brutzeit, höchstens einmal jährlich, mindestens alle drei Jahre einmal (keine Entwicklung von Dauergrünland),
- Gegebenenfalls Anpassung des Pflegeregimes in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings,
- Aushagerung der Fläche durch Räumung des Mahdgutes,
- Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- Sicherung der Maßnahme über einen städtebaulichen Vertrag sowie einen Ausführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und dem bewirtschaftenden Landwirt für die Laufzeit der PFA.

4.3 Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

K 1 Begrünung und Pflege des Solarfeldes

Die Mahd der sich entwickelnden krautreichen Ruderalflur ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetationsbestände die Höhe von etwa 60 cm erreicht haben. Die Mahd (bzw. Unterhaltungs- und Pflegearbeiten) ist/sind außer bei Störungsfällen und Beeinträchtigungen der Energieproduktion von Anlagenteilen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Explizit nur bei Störungsfällen oder Beeinträchtigungen der Energieproduktion sind partielle Mahden (mit mindestens 10 cm Schnitthöhe oder höher) innerhalb der Brutperiode erlaubt. Eine vorherige ökologische Kontrolle auf Brutvorkommen ist dafür nicht erforderlich. Bei Mähdurchgängen zwischen dem 01.03. und dem 20.08. sind durch einen Artexperten vor der Mahd die Vegetationsbestände auf das Vorhandensein von Individuen und deren Entwicklungsformen sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu kontrollieren.

Für Mahdtermine ab 20.08. bis 29.02. (außerhalb der Brutperiode der Feldvögel) sind keine artenschutzfachlichen Kontrollen auf Individuen und deren Lebensstätten erforderlich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden.

Die Flächen sind mit einem Balkenmäher zu mähen. Bei der Mahd sind keine Rotationsmähwerke einzusetzen. Die Mahd ist mit einer Schnitthöhe von 10 cm oder höher durchzuführen, das Abräumen des Mahdguts erfolgt erst nach kurzzeitigem Abtrocknen des Mahdguts auf der Fläche. Damit können Kleinlebewesen vom Mahdgut in angrenzende Flächen abwandern.

Die Mahd sollte von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen erfolgen, um Tieren die Flucht in ungemähte Bereiche zu ermöglichen.

4.4 Monitoring und Risikomanagement

Für sämtliche Kompensationsmaßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorzunehmen. Insbesondere für die Feldlerche wird ein Monitoring in den ersten 5 Jahren durchgeführt: Das Monitoring beinhaltet eine Revierkartierung mit 3 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni; die Jahresberichte sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und/ oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabens-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Bestand/ Untersuchungsraum	Status im
		D	ST		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Die Art kommt am westlichen Rand des Vorhabensgebietes vor.	
Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>	* - 1	0-3	Potentiell vorkommend	

RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Rote-Liste-Gremium 2020b)

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; *: Ungefährdet

RL ST Rote Liste Sachsen-Anhalt (Grosse et al., 2020)

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; *: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; **: Ungefährdet

5.1.1 Zauneidechse

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden 7 Individuen (adulte, subadulte, juvenile) nachgewiesen. Alle sind am östlichen Rand der Feldhecke verortet, welche an der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft. Der Lebensraum weist in geringem Umfang alle relevanten Strukturen (Offenbodenstellen zur Eiablage in Erdaufschüttungen, Verstecke und Sonnenplätze) auf. Da der durch die Kartierung ermittelte Lebensraum am Nachmittag beschattet ist, ist die Ausprägung als suboptimal zu bewerten. Die Hecke besitzt jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach Bedeutung als Transferlebensraum mit Kontakt zu potentiellen Lebensräumen am weiter nördlich liegenden Waldrand.

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse abgeprüft.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotop, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen meist kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere hängt von der Strukturierung des Lebensraumes ab und kann von wenigen Quadratmetern in Optimalhabitaten bis hin zu mehreren hundert Quadratmetern in geringer strukturierten Habitaten reichen (Blanke, 2010).

Die Zauneidechse kommt in Sachsen-Anhalt in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die häufigste Reptilienart. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die gezielte Förderung einer Bebauung von industriellen und militärischen „Konversionsflächen“, sowie die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten (Grosse et al., 2020). Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für die Zauneidechse liegen insgesamt 7 Einzelnachweise am östlichen Rand der Feldhecke (westlicher Rand des Plangebietes) vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V3 Erhalt der Feldhecke und der angrenzenden Saumstruktur
- V4 Absperrung des Zauneidechsenlebensraumes während der Bauarbeiten
- V5 Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
- V6 Ökologische Baubegleitung

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V3 bis V5 wird eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen verhindert, dies wird durch die Ökologische Baubegleitung überprüft und dokumentiert (V6).

Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während des Baubetriebs kann es durch Erschütterungen und optische Scheueffekte zu Störungen der randlich der Vorhabensfläche siedelnden Tiere kommen. Da die Störung nur temporär auftritt, wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands hierdurch nicht verschlechtern. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Bei Einhaltung der Maßnahme V3 findet kein Eingriff in den Zauneidechsenlebensraum statt. Die Eingriffe beschränken sich auf den angrenzenden Acker. Durch die Maßnahme V4 werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor baubedingten Schädigungen (Befahren, Ablagerungen u. Ä.) geschützt. Dies wird durch die Ökologische Baubegleitung überprüft und dokumentiert (V6).

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

5.1.2 Fledermäuse

Fledermäuse wurden über eine Kartierung von potentiellen Habitatbäumen, die Strukturen wie Spechtlöcher und Spalten aufweisen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können, erfasst. Dabei wurden insgesamt zwei Bäume mit entsprechenden Habitatstrukturen gefunden. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch die Artengruppe festgestellt. Eine nähere Beschreibung der Erfassungsergebnisse ist in dem zu diesem Artenschutzfachbeitrag gehörigen Gutachten zu finden.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt

Fledermäuse kommen in Sachsen-Anhalt mit 20 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden 20 Arten in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (Trost et al., 2020) und 8 in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al., 2020) aufgeführt. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser, die sich über Echoortung im Ultraschallbereich orientieren. Im Laufe einer Nacht werden dabei verschiedene Jagdgebiete aufgesucht.

Abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres außerdem die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit, wie etwa Keller oder Bunker. Einige Arten überwintern jedoch auch oberirdisch in Baumhöhlen oder frostfreien Gebäudespalten. Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Männchen nutzen unterdessen in der Regel Einzelquartiere oder tun sich zu kleinen Gruppen zusammen. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt, welche insbesondere im Herbst aufgesucht werden. Im Herbst und Frühjahr werden ansonsten Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsraum wurden zwei Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse erfasst, diese befanden sich in der westlich entlang des Feldweges verlaufenden Gehölzreihe.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V2 Erhalt der Feldhecke und der Gehölze auf der Deponie
K2 Begrünung und Pflege des Solarfeldes

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

Fledermäuse (Microchiroptera)

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V2 bleiben potentielle Quartierbäume von Fledermäusen grundsätzlich erhalten. Daher können Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind aufgrund ihres nur vorübergehenden Auftretens als nicht erheblich einzustufen. Die vorkommenden Arten sind für häufige Quartierwechsel innerhalb ihres Quartierverbundes bekannt, weshalb davon ausgegangen wird, dass Ausweichquartiere im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, die nicht von auftretenden Störungen berührt sind. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch die Maßnahme V2 bleiben alle potentiell vorhandenen Quartiere erhalten. Das Vorhabensgebiet ist wahrscheinlich Teil des Nahrungshabitats von Fledermäusen. Während durch die Überbauung mit den Solarmodulen eine teilweise Entwertung des Nahrungshabitats zu erwarten ist, wird die Fläche durch die extensive Pflege (Maßnahme K2) gleichzeitig aufgewertet. Durch die relativ geringe Grundflächenzahl von 0,6 werden ausreichend große Freiflächen für die Jagd erhalten. Damit ist insgesamt eine gleichbleibende Qualität der Fläche als Nahrungshabitat zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsraum der Artenschutzrechtlichen Prüfung vorkommenden europäischen Brutvogelarten sind in folgender Tabelle aufgelistet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-ST	EU	Revierzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>				2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				1
Elster	<i>Pica pica</i>				1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		7
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		V		2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V		3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V		1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				1

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020)

RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze, 2017)

1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet

EU-VRL EU-Vogelschutz-Richtlinie; Art im Anhang I der Richtlinie aufgeführt

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvögel abgeprüft.

Hierbei erfolgt die Betrachtung artweise. Nicht gefährdete bzw. nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten werden nach Bruthabitaten zusammengefasst. Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Arten auf Lebensraumeinheiten im Betrachtungsraum. Bezugnehmend auf diese Gruppen werden anschließend mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zusammenfassend geprüft.

Tabelle 2: Verteilung der Vogelarten auf Bruthabitate im Betrachtungsraum*

Offenland	Halbaffenland	Gehölzreihe / Baumgruppen	Siedlungsbereich / Gebäude
Feldlerche	Grauammer	Amsel Blaumeise Buchfink Elster Eichelhäher Grünfink Kohlmeise Nachtigall Rotkehlchen Türkentaube Schwanzmeise	Feldsperling Haussperling Hausrotschwanz Star

* Rot markierte Arten werden in den Roten Listen Sachsen-Anhalts und / oder Deutschlands geführt bzw. sind Anhang I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche (*Alauda arvensis*)*Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Die Feldlerche ist ein Brutvogel des Offenlandes und nistet am Boden. Sie benötigt Gebiete mit einer kargen bis niedrigen Gras- und Krautvegetation und kommt in Sachsen-Anhalt hauptsächlich auf Grün- und Ackerflächen vor. Das Vorkommen der Art in Sachsen-Anhalt ist flächendeckend und häufig. Die Bestände der Feldlerche sind allerdings stark rückläufig, sodass die Art als gefährdet eingestuft wurde.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es wurden sieben Feldlerchenreviere festgestellt, von denen sich zwei innerhalb des B-Plangebietes befinden. Die umliegenden fünf Reviere bleiben prognostisch erhalten.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V1	Baufeldfreimachung und Bauzeit außerhalb der Brutvogelaktivitäten
CEF1	Herstellen einer Naturschutzbrache als Habitat für die Feldlerche
K1	Begrünung und Pflege des Solarfeldes

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V1 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen - insbesondere von Jungtieren - verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche baubedingte Störungen können infolge der Bauzeitenregelung (V1) ausgeschlossen werden. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen für die Feldlerche zu erwarten. Vielmehr werden diese die brachgewordenen Flächen zur Nahrungsaufnahme, zum Singflug und

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus

ggf. in günstigen Bereichen (z.B. Randbereiche) als Bruthabitat weiterhin nutzen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Mit der Errichtung der geplanten PVA wird unmittelbar in den Lebensraum der Feldlerche eingegriffen. Feldlerchen besiedeln zwar auch PVA (Tröltzsch & Neuling, 2013), jedoch ist dies abhängig von den Abständen zwischen den Solarmodulen. Aus verschiedenen Untersuchungen wird deutlich, dass Feldlerchen erfolgreich auf dem Gelände von PV-Anlagen brüten (BfN 2009, Herden et al. 2009, Lieder & Lumpe 2012, Tröltzsch & Neuling 2013). Durch die Maßnahme K2 soll eine Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitat für Feldvögel erzielt werden. Trotzdem sind diesbezügliche Wissenslücken vorhanden, sodass für das geplante Sondergebiet eine zukünftige Besiedelung durch die Bodenbrüterart als unsicher erscheint. Aus diesem Grund wird vorsorglich mit einer Verschlechterung der Habitatqualität durch die vertikalen Strukturen gerechnet und zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität die Anlage einer Brachfläche vorgesehen (Maßnahme CEF1).

Nach Kreuziger (2013) wird von einem Steigerungspotential von einem zusätzlichen Revier durch Anlage eines Brachestreifens von 100 x 10 m ausgegangen. Im vorliegenden Fall können die 2 betroffenen Reviere durch eine Naturschutzbrache von mindestens 2.000 m² Fläche ersetzt werden. Die Fortpflanzungsstätten der im Vorhabensgebiet siedelnden zwei Brutpaare bleiben aufgrund der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Star (*Sturnus vulgaris*)*Schutzstatus*

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen und anderen baumbestanden Flächen in Siedlungen, z.T. auch baumärmere Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z.B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen wie z.B. Straßenlaternen und auch Horste von Reiher, Störchen oder Greifvögeln. Der Star nutzt seine Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut. Der Star ist in Deutschland gefährdet. In Sachsen-Anhalt ist die Art häufig, verzeichnet aber starke Bestandsrückgänge und wurde deshalb in die Vorwarnliste aufgenommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star wurde mit einem Revier im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, als Brutplatz wurde eines der Gebäude am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes genutzt.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG***Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Keine Maßnahme notwendig.

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Es sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten, da der Nachweis des Brutplatzes in einem Bereich des UG erfolgte, welcher nicht vom Bauvorhaben betroffen ist. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Star (*Sturnus vulgaris*)

- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen, die im Umfeld des Brutplatzes durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen während der Bauphase auftreten, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Revieraufgabe ist aufgrund der Störungsunempfindlichkeit des Stars jedoch nicht anzunehmen. Diese Art ist ein Kulturfollower und nistet auch in Siedlungen. Die Störungen sind als nicht erheblich anzusehen, da es keinen Revierverlust geben wird und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Schädigungen zu erwarten, da der Nachweis des Bruthabitats in einem Bereich des UG erfolgte, welcher nicht vom Bauvorhaben betroffen ist. Das Revier bleibt erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Brutvögel der Gehölzreihe / Baumgruppen

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall, Rotkehlchen, Türkentaube, Schwanzmeise

Schutzstatus

☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Die aufgeführten Arten sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Wald-ränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Während die meisten Arten frei im Geäst der Gehölze brüten, legen Nachtigall und Rotkehlchen ihre Nester am Boden oder bodennah an. Blaumeise und Kohlmeise sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen. Für die nachgewiesenen Arten gelten überwiegend Wälder, Gehölze und die Grünanlagen der Siedlungsgebiete sowohl als Bruthabitat als auch als Nahrungshabitat. Die Arten kommen in Sachsen-Anhalt mäßig häufig bzw. häufig vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Vorkommen der erfassten Arten befinden sich entlang der westlich verlaufenden Gehölzreihe sowie in den Bäumen und Gehölzen des im Süden und Osten angrenzenden Siedlungsgebietes.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V2 Erhalt der Feldhecke und der Gehölze auf der Deponie

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V2 sind Brutvorkommen im Eingriffsbereich weitgehend ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Brutvögel der Gehölzreihe / Baumgruppen

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall, Rotkehlchen, Türkentaube, Schwanzmeise

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mäßig häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Der Lebensraum der betrachteten Arten wird nicht vom Vorhaben beeinträchtigt, da er sich unter Einhaltung von Maßnahme V2 außerhalb des B-Plangebietes befindet. Die erfassten Arten nutzen überwiegend die Gehölze und den Siedlungsbereich zur Nahrungssuche. Sofern die Planfläche bislang teilweise als Nahrungsraum genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Nahrungsverfügbarkeit (Sämereien, Insekten) auf der PVA durch die extensive Nutzung erhalten oder gar verbessert wird (BNE, 2019).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

Brutvögel des Halboffenlandes (Säume angrenzend der Gehölzreihen / -gruppen)

Grauammer

Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Die Grauammer besiedelt halboffene Landschaften, d. h. offene Flächen mit Einzelgehölzen oder kleineren Gehölzgruppen, welche als Sitz- und Singwarte benötigt werden. Der Nistplatz der Grauammer wird innerhalb dichter Bodenvegetation am Boden angelegt, zur Nahrungssuche werden Flächen niedriger und lückiger Bodenvegetation aufgesucht. Die Art ist in Sachsen-Anhalt mitelhäufig. Allerdings sind auf Grund von fortschreitenden Lebensraumverlusten Bestandsrückgänge zu erwarten, die Grauammer steht deshalb auf der Vorwarnliste des Landes Sachsen-Anhalts.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Grauammer wurde mit zwei Revieren im Untersuchungsbereich nachgewiesen, die Revierzentren befanden sich randlich nahe der westlichen Gehölzreihe sowie nahe der Baumgruppen des Ackerbrachhügels an der östlichen Untersuchungsgebietsgrenze.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelaktivitäten bzw. nach Ausschluss von Brutaktivitäten
 V2 Erhalt der Feldhecke und der Gehölze auf der Deponie

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch Maßnahme V1 und V2 sind Brutvorkommen im Eingriffsbereich weitgehend ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Brutvögel des Halboffenlandes (Säume angrenzend der Gehölzreihen / -gruppen)

Grauammer

Baubedingte Störungen sind für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen zwar nicht auszuschließen, diese wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Art aus, da die nachgewiesenen Arten häufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z.B. im Falle einer übergelenden Nistplatzaufgabe, rasch kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Maßgebliche Habitatilemente für die Art wie Gehölze als Sitz- und Singwarte sowie Bereiche dichter Bodenvegetation bleiben durch die Maßnahme V2 grundsätzlich erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Ackerbrache als Nahrungshabitat aufgesucht wird. Durch die geplante PVA und die extensive Flächennutzung wird die Nahrungsverfügbarkeit für die Halboffenlandarten der Randbereiche jedoch gegebenenfalls sogar erhöht (BNE, 2019). Die Reviere bleiben somit erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

Brutvögel des Siedlungsbereiches / Gebäudebrüter

Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz

Schutzstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Sachsen-Anhalt**

Haussperling und Hausrotschwanz sind Gebäudebrüter, die im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen sind. Der Feldsperling besiedelt Baumhöhlen, brütet im Siedlungsbereich jedoch vorrangig in Nistkästen und Gebäuden. Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlen- bzw. Nischenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen. Die Arten kommen in Sachsen-Anhalt häufig vor, verzeichnen jedoch starke Bestandsrückgänge.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Dachtraufbereich einiger südlich innerhalb des UGs befindlicher Häuser wurde durch die Gebäudebrüter Haussperling, Feldsperling und Hausrotschwanz besiedelt. Der Haussperling war hier mit drei Brutplätzen vertreten, der Feldsperling besetzte zwei und der Hausrotschwanz ein weiteres Revier.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Keine Maßnahme notwendig.

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- ☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- ☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Es sind keine Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu erwarten, da der Nachweis der Reviere in einem Bereich des UG erfolgte, welcher nicht vom Bauvorhaben betroffen ist. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Brutvögel des Siedlungsbereiches / Gebäudebrüter

Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz

Störungen, die im Umfeld des Brutplatzes durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen während der Bauphase auftreten, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Revieraufgabe ist aufgrund der Störungsunempfindlichkeit der Arten jedoch nicht anzunehmen. Die Arten sind Kulturfolger und nisten auch in Siedlungen. Die Störungen sind als nicht erheblich anzusehen, da es keinen Revierverschlechterung geben wird und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es sind keine Schädigungen zu erwarten, da der Nachweis der Reviere in einem Bereich des UG erfolgte, welcher nicht vom Bauvorhaben betroffen ist. Die Reviere bleiben erhalten. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Brutvogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) nicht erfüllt werden.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die Feldlerche (CEF1, V1) und Zauneidechse (V3 – V5) vermieden werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

7 Quellen

- Bense, U., Bussler, H., Möller, G., & Schmidl, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 269-290.
- Berger, G., & Pfeffer, H. (2011). Naturschutzbrachen im Ackerbau. Anlage und optimierte Bewirtschaftung kleinflächiger Lebensräume für die biologische Vielfalt - Praxishandbuch. 160.
- Binot, M., Bless, R., & Boye, P. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, 55, 434.
- Blanke, I. (2010). Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. *Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7 (2. Aufl.)*, 176.
- BNatSchG. (2009). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BNE, B. N. E. (2019). Biodiversität in Solarparks.
- Esser, J. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der „Clavicornia“ (Coleoptera: Cucujoidea) Deutschlands. - In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 5(70), 127-161.
- FFH-RL. (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368).
- Frank, D., Brade, P., Elias, D., Glowka, B., Hoch, A., John, H., . . . Uwe, W. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) : 4. Fassung, Stand: September 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*, 151-186.
- Grosse, W.-R., Meyer, F., & Saeyring, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Luche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia): 4. Fassung, Stand: Dezember 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 345-355.
- Hartenauer, K., Unruh, M., & Stark, A. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Weichtiere (Mollusca) : 4. Fassung, Stand: November 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 367-378.
- Jungbluth, J. H., Knorre, D. v., Bössneck, U., Groh, K., Hackenberg, E., Kobialka, H., . . . Zettler, M. L. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands - 6., überarbeitete Fassung, Stand Februar 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 647-708.

- Kreuziger, J. (2013). Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis.
- Malchau, W. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae): 3. Fassung, Stand: Januar 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 711-720.
- Mammen, K., Baumann, K., Dumjahn, M., Huth, J., Nicolai, B., & Schulze, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Libellen (Odonata) : 3. Fassung, Stand: August 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 477-496.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(2), 73.
- Metzing, D., Garve, E., & Matzke-Hajek, G. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands - Stand 28.02.2018. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(7), 13-358.
- MLUL. (2018). Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten - Fassung vom 15. September 2018.
- Neumann, V., Malchau, W., Rößler, A., & Blochwitz, O. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae): 3. Fassung, Stand: Januar 2019. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 727-736.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J., & Suhling, F. (2015). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). *Libellula Supplement*, 14, 395-422.
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 165-194.
- Rennwald, E., Sobczyk, T., Hofmann, A., Bolz, R., Kolligs, D., Fährnich, T., . . . Werno, A. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnenartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands - Stand Dezember 2007, geringfügig ergänzt Dezember 2010. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(3), 243-283.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(4), 86.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170(3), 64.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*, 57, 13-112.
- Schönborn, C., Bennedsen, B.-O., Blochwitz, O., Heinze, B., Strobl, P., & Thate, M. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Großschmetterlinge (Lepidoptera part.): 3. Fassung, Stand:

- November 2018. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 825-848.
- Schönbrodt, M., & Schulze, M. (2017). Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt: 3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck. *Apus: Beiträge zur Avifauna Sachsens-Anhalts*, 22(Sonderband), 80.
- Spitzenberg, D. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt: Wasserbewohnende Käfer (Coleoptera aquatica): 3. Fassung, Stand: Dezember 2018. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*, 571–580.
- Spitzenberg, D., Sondermann, W., Hendrich, L., Hess, M., & Heckes, U. (2016). Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (Coleoptera aquatica) Deutschlands - 3. Fassung, Stand Mai 2013. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70(4), 207-246.
- Trost, M., Ohlendorf, B., Driechciarz, R., Weber, A., Hofmann, T., & Mammen, K. (2020). Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere (Mammalia). *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020*:, 293-302.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).

8 Anhang

8.1 Relevanzprüfung

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	----------------------------------	---

Samenpflanzen (*Spermatophyta*)

Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wechselnasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
Kriechender Sellerie <i>Helosciadium repens</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sand-Trockenrasen).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore).
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	0	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden bis langsam fließenden Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	0	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte mit Heide, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen).

Weichtiere (*Mollusca*)

Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).
--	---	---	---	---	---

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergütekategorie I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).

Libellen (*Odonata*)

Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	V	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	0	-	-	Im Land Sachsen-Anhalt existiert kein rezentes Vorkommen der Sibirischen Winterlibelle.

Käfer (*Coleoptera*)

Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (Alteichen) für den Heldbock im Vorhabensbereich.
-----------------------------------	---	---	---	---	---

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	(2)	3	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume) für den Eremit im Vorhabensbereich.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	3	3	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Scharlachroter Plattkäfer <i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	-	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Totholz, v. a. Pappeln in Auen) im Vorhabensbereich.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i>).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i>).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i>).
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen (<i>Epilobium</i> spp.) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i> spp.) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Lurche (*Amphibia*)

Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	V	3	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer).
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	2	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine geeigneten Gewässer für die Art (vegetationsarme Temporärgewässer).
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer für die Art.

Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	2	-	-	Ein Vorkommen der Schlingnatter kann auf Grund des mangelnden Habitatpotentials des Vorhabensgebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	0	-	-	In Sachsen-Anhalt existiert kein rezentes Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	ja	ja	Wird im AFB behandelt.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	(1)	-	-	Im Zuge der Kartierungen konnte kein Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse festgestellt werden.

Säugetiere (*Mammalia*)

Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>			-		Die Artengruppe wird im AFB behandelt.
Wolf <i>Canis lupus</i>	3	1	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber <i>Castor fiber</i>	V	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer).
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	-	Im Landkreis Wittenberg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.

Art	RL D	RL ST	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	3	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Gewässer und gewässernahe Landlebensräume).

Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten wurden erfasst und werden im AFB behandelt.

Erläuterungen:

RL D: Rote Liste Deutschland
RL ST: Rote Liste Sachsen-Anhalt

Gefährdungskategorien der Roten Listen:
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potenziell gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen
R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion
V = Arten der Vorwarnliste
D = Daten defizitär
* = ungefährdet
() = Einstufung älter als 15 Jahre

Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Sachsen-Anhalt</u>
Pflanzen:	Metzing et al. (2018)	Frank et al. (2020)
Weichtiere:	Jungbluth et al. (2011)	Hartenauer et al. (2020)
Libellen:	Ott et al. (2015)	Mammen et al. (2020)
Käfer:	Binot et al. (1998), Spitzenberg et al. (2016), (Bense et al., 2021), (Esser, 2021)	Spitzenberg (2020), Neumann et al. (2020), Malchau (2020)
Schmetterlinge:	Reinhardt & Bolz (2011), Rennwald et al. (2011)	Schönborn et al. (2020)
Amphibien:	Rote-Liste-Gremium (2020a)	Grosse et al. (2020)
Reptilien:	Rote-Liste-Gremium (2020b)	Grosse et al. (2020)
Säugetiere:	Meinig et al. (2020)	Trost et al. (2020)
Vögel:	Ryslavy et al. (2020)	Schönbrodt & Schulze (2017)